

Lesefassung

Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatz- und –gebührensatzung)

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatz- und –gebührensatzung) vom 15.03.1994, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 01.07.1994, Nr. 26
2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatz- und –gebührensatzung) vom 19.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 17.01.2003, Nr. 3
3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatz- und –gebührensatzung) vom 13.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 21.12.2007, Nr. 48
4. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatz- und –gebührensatzung) vom 30.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 08.11.2013, Nr. 45

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Der amtliche Satzungstext ist dem o.g. Bekanntmachungsorgan zu entnehmen.

§ 1

Kostenersatz- und Gebührenpflicht

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bad Gandersheim ist bei
 - a) Bränden,
 - b) Notständen,
 - c) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Ansprüche auf den Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben wird Kostenersatz, für freiwillige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
 2. die Gestellung von Brandwachen auf Anforderung des Brandgeschädigten,
 3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen,
 4. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung,
 5. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des NBrandSchG.
 6. Einsatz und Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 7. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.
- (3) Die Gewährung einer Leistung kann von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.
- (4) Ein Anspruch auf Vornahme einer Kostenersatz- oder gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach dem Kostenersatz- und Gebührentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen von Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten werden Gebühren nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- (3) Abgerechnet wird zu den Ziffern 1 und 3 des Tarifs nach Stunden, zu Ziffer 2 nach Betriebs-Halbstunden.
- (4) Bei Berechnung nach Stunden wird die erste Stunde voll berechnet, jede angefangene weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
- (5) Bei Berechnung nach Betriebs-Halbstunden wird die erste Betriebs-Halbstunde voll berechnet, jede angefangene weitere Betriebs-Halbstunde, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.
- (6) Für Einsatzzeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr ist ein Zuschlag von 50 % zu den Tarifsätzen für Personalleistungen zu entrichten.

- (7) Kostenersatz bzw. eine Gebühr ist auch zu leisten, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr gewünscht wird oder nicht mehr notwendig ist.
- (8) Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zu dem Kostentarif nach Ziffer 1 und 2 des Tarifs ein Zuschlag nach Ziffer 4 des Tarifs erhoben. Bei missbräuchlicher Alarmierung in den Nachtsunden (22.00 bis 6.00 Uhr), an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen, wird ein doppelter Kostenersatz berechnet. Absatz 7 ist insoweit nicht anzuwenden.
- (9) Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kostenersatz und Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 3

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist bei Leistungen nach § 1 Abs. 2
 - a. Nrn. 1, 6, 7
derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - b. Nr. 2
der Brandgeschädigte, wenn er die Brandwache gefordert hat;
 - c. Nr. 3
der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahme;
 - d. Nr. 4
derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst;
 - e. Nr. 5
die Gemeinde, für die auf Ersuchen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine freiwillige Leistung der Feuerwehr angefordert hat.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Kostenersatz- und Gebührenschuld

Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird der Anforderung fällig.

§ 4a

Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung von Kostenersatz und Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegen die Gründe oder der Anlass für das Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

im überwiegenden öffentlichen Interesse, so kann der Betrag durch den Verwaltungsausschuss herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Bad Gandersheim für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Benutzung zeitweise überlassener Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden an Geräten haften in diesen Fällen während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.
- (3) Die Stadt Bad Gandersheim übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der kostenpflichtigen Leistungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Stadt Bad Gandersheim

Vorstehender Text zeigt die Satzung in der ab **09.11.2013** gültigen Fassung.

KOSTENERSATZ- UND GEBÜHRENTARIF
zur Satzung der Stadt Bad Gandersheim
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
in der Fassung vom 13.12.2007

1. Personalleistungen				
	1.1	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen	je Stunde	20,00 €
	1.2	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen unter schwerem Atemschutz	je Stunde	30,00 €
	1.3	Brandwache (pro Feuerwehr-Mitglied)	je Stunde	14,00 €
<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Ersatzweise ist der während des Einsatzes weiter gezahlte Lohn oder der entstandene Verdienstausschlag zu erstatten</p>				

2. Einsatz von Fahrzeugen				
	2.1	Hydraulische Drehleiter DLK 23/12	je Betriebs-Halbstunde	60,00 €
	2.2	Tank- und Löschgruppenfahrzeuge	je Betriebs-Halbstunde	35,00 €
	2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, ELW, San.- Fahrzeug	je Betriebs-Halbstunde	20,00 €
	2.4	Wegstreckenentschädigung für die An- u. Abfahrt der Fahrzeuge zu den Ziff. 2.1 bis 2.3 anlässlich von Einsätzen sowie für Transportfahrzeuge allgemein	je km Wegstrecke	2,00 €
<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Sätze nach Ziffern 2.1 bis 2.3 schließen die Verwendung des für die Hilfeleistung notwendigen Zubehörs ein.</p>				

3. Überlassung von Geräten		je angefangene Stunde		
	3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	24,00 €	
	3.2	Notstromaggregat	20,00 €	
	3.3	Atemschutzgerät	15,00 €	
	3.4	Tauchpumpe	15,00 €	
	3.5	Motorkettensäge, Spreizer, Rettungsschere	20,00 €	
	3.6	Trennschleifer, Bohrmaschine	8,00 €	
	3.7	Flutlichtstrahler mit Stativ und Aufnahmebrücke	8,00 €	
	3.8	Leitungstrommel mit Gummikabel	3,50 €	
	3.9	Leiter (Schiebe-, Haken- oder Steckleiter)	je Teil	3,50 €
	3.10	Saug- bzw. Druckschlauch	3,50 €	
	3.11	Handscheinwerfer	3,50 €	
	3.12	Zählerstandrohr, Strahlrohr, Schaumrohr, Kübelspritze, Handfeuerlöscher, Verteiler, Hydrantenschlüssel, Schlauchbrücke u.Ä.	2,50 €	
4. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung				

4.1	Böswillige Alarmierung	250,00 €
4.2	Fehlalarm durch Feuermeldeanlagen	150,00 €

5.	Verbrauchsmaterial, Betriebsstoffe und Entsorgung von Sonderabfällen
	Verbrauchsmaterial (z.B. Sauerstoff, Kohlensäure, Filter, Trennscheiben, Bohrer, Bindemittel, Batterien, Schaum- und Löschmittel) und die zum Betrieb der Geräte notwendigen Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Öle) werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Entsorgungskosten werden zu den Tagespreisen berechnet.